

Kündigung eines Abonnements

Eine Zeitschrift veröffentlicht im Wortlaut ein Schreiben, mit dem ein Leser sein Abonnement gekündigt hat. Auf einer kompletten Heftseite kommentiert anschließend der Chefredakteur den Stil des Briefes, seine Sprache und die Zeichensetzung. Der Absender sieht sich durch das Zerpfücken seines nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Briefes lächerlich gemacht. (1989)

Der Presserat missbilligt das Verhalten der Redaktion, die mit der Veröffentlichung des Kündigungsschreibens die Privatsphäre des Absenders verletzt hat, die nach Ziffer 8 des Pressekodex geschützt ist. Die Redaktion konnte sich nicht darauf berufen, dass der Brief nach Form und Inhalt erkennbar vom Absender zur Veröffentlichung als Leserbrief bestimmt war. Das Schreiben enthielt schon im Betreff den Hinweis auf die gewünschte Kündigung, dazu die Kundennummer. Damit konnte es einen Zweifel am tatsächlichen Willen des Absenders nicht geben. Für besonders verwerflich hält der Presserat, dass der Kündigungsbrief nicht nur veröffentlicht, sondern darüber hinaus auch noch kommentiert wurde. Der Betroffene wurde dadurch öffentlich angegriffen, ohne sich dagegen wehren zu können. (B 62/89)

Aktenzeichen:B 62/89

Veröffentlicht am: 01.01.1989

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung